

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Klebchemie M. G. Becker GmbH & Co.KG in 76356 Weingarten, Max-Becker-Str. 4., Flst-Nr. 14896/1, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Polyurethan Schmelzkleberanlage.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 27.10.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a8-8823 Umbelegung Tanklager / Mengenerhöhung MDI

Auf Ihren Antrag vom 19.05.2020 mit letzter Ergänzung vom 07.09.2020 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4ff. und § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nrn. 4.1.21 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Änderungsgenehmigung

- 1. Änderung der Polyurethan Schmelzkleberproduktion (PUSK) - Genehmigung des Lagers für Diphenylmethandiisocyanat (MDI) mit 70 m³ und Umbelegung im Tanklager PUSK TL 01 auf dem Gelände der Klebchemie M.G. Becker GmbH & Co. KG in Weingarten auf Ihrem Werksgrundstück in 76356 Weingarten, Max-Becker-Str. 4., Flst-Nr. 14896/1.*
- 2. Die Genehmigung wird unter den in Nr. II genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.*
- 3. Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein.*
- 4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 19.05.20 zuletzt ergänzt am 07.09.20 zugrunde.
Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.*
- 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hilda-promenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 27.10.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe